



Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg



Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

An den
Kreis Höxter
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Ihr Zeichen: 44.0019/10/1017.1

Ihr Schreiben vom 14.10.2010

Datum: 19.01.2011

Errichtung und Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge (Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg), Bad Driburg, Gemarkung Pömbesen, Flur 1, Flurstück 82, Flur 9, Flurstücke 2 und 5, Gemarkung Oeynhausens, Flur 7, Flurstück 97

Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie zugehörige Anträge nach WHG und LWG vom 11.10.2010

Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen den Bau und Betrieb der Teststrecke aus folgenden Gründen ab.

1. Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Das geplante Projekt Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg ist mit den rechtlich vorgegebenen Zielen des Bundes zur Raumordnung (Raumordnungsgesetz) und den Zielen der Landes- und Regionalplanung nicht zu vereinbaren. Dieses hatten die Naturschutzverbände bereits im Rahmen der erfolgten Änderung des Regionalplans „GEP Detmold – Teilabschnitt Höxter/ Paderborn“ als Bedenken geltend gemacht.

Test- und Präsentationsstrecke gefährdet nachhaltige Entwicklung

Nach dem Raumordnungsgesetz soll die räumliche Entwicklung auf Grundlage der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang

bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Die Test- und Präsentationsstrecke führt dagegen zu erheblichen nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung und dem Naturerleben. Dieses erfolgt in einem Landschaftsraum, der Teil des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge ist. Durch das Vorhaben werden zugleich auch wirtschaftliche Tätigkeiten und Entwicklungspotentiale im Bereich des landschaftsbezogenen Tourismus beeinträchtigt und gefährdet und zum Beispiel ganz aktuell die Bestrebungen des Kreises Höxter zur Etablierung eines naturverträglichen, sanften Tourismus (Stichwort „Erlesene Natur“) konterkariert. Dieses ist umso gravierender, da nach Realisierung des geplanten Nationalparks Senne-Egge auch die randlich angrenzenden Räume des Nationalparks von einem landschafts- und naturbezogenen Tourismus profitieren könnten. Diese Chancen für eine nachhaltige ökologische und wirtschaftliche Entwicklung in der Umgebung eines Nationalparks Senne-Eggegebirge, der als Naturschutzgroßprojekt von über die Landesgrenzen hinausgehender bundesweiter Bedeutung ist, sollten nicht durch Projekte, die eine nachhaltige Entwicklungsoption gefährden können, in Frage gestellt werden.

Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projektes der Test- und Präsentationsstrecke. Im Antrag werden nur potenzielle Nutzer benannt (Erläuterungsbericht, S. 13), ohne dass hier eine Bedarfsnachfrage in irgendeiner Form belegt wird. Es ist zu befürchten, dass ökonomische Probleme bei der Umsetzung des Projektes dazu führen werden, dass Erweiterungen und Ergänzungen der Planung auf dem Bilster Berg gefordert werden und es beispielsweise zu einer Intensivierung der baulichen, gewerblichen Nutzung und/oder zu Änderungen und einer Intensivierung der Veranstaltungen kommen wird.

Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass mit dem Projekt der Test- und Präsentationsstrecke auf eine nicht zukunftsfähige Technologieentwicklung im Verkehrsbereich gesetzt wird.

Widerspruch zu Zielen der Landes- und Regionalplanung

In der 25. Änderung des Regionalplans „GEP Detmold – Teilabschnitt Paderborn“ sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für das Projekt Test- und Präsentationsstrecke geschaffen worden. Diese Änderung des Regionalplans war von den Naturschutzverbänden wegen der entgegenstehenden landesplanerischen Ziele zum Freiraum- und Naturschutz (§ 32 Absätze 1 und 2 Landesentwicklungsprogramm NRW, Ziele B.III.1.21 – 1.23, 1.25, B. III.2.21, 2.24 Landesentwicklungsplan NRW), des zweifelhaften Bedarfs, einer unzureichenden Alternativenuntersuchung sowie der nicht gelösten Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz, insbesondere den besonders geschützten Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, abgelehnt worden (Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum Scoping und Planentwurf vom Oktober 2005 und zur Erörterung vom 22.8.2006).

Die vorliegende Projektplanung erfüllt nicht das in der 25. Änderung des Regionalplans aufgenommene Ziel 3 zu Kapitel 5 GIB für zweckgebundene Nutzungen des Regionalplans „GEP Detmold – Teilabschnitt Paderborn“. Das Ziel 3 verknüpft die Zulässigkeit des Vorhabens mit der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planung. Ergänzend zu Ziel 3 Absatz 4 heißt es in der Erläuterung, dass die Biotop der streng geschützten Arten, insbesondere unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten, zu erhalten oder zu ersetzen sind, um die Genehmigungsfähigkeit der Test- und Präsentationsstrecke auf der nachgeordneten Ebene zu ermöglichen. Die Voraussetzungen für eine artenschutz-

rechtliche Zulässigkeit sind derzeit aber nicht gegeben (s. Bedenken unter 3. dieser Stellungnahme).

Des Weiteren ist nach Ziel 3 zu Kapitel 5 GIB für zweckgebundene Nutzungen des Regionalplans „GEP Detmold – Teilabschnitt Paderborn“, 3. Absatz, sowie nach der zeichnerischen Darstellung der Waldbereich im zentralen Bereich des ehemaligen Militärdepots aus der GIB-Darstellung und Nutzung der Test- und Präsentationsstrecke angenommen und als Waldbereich dargestellt. Die textliche Zielsetzung ist dabei eindeutig: „Dieser Waldbereich ist zu erhalten, auf der Ebene der nachgeordneten Planung ökologisch aufzuwerten und weiterzuentwickeln“. Hierzu im Widerspruch steht die Darstellung der sogenannten Vorbehaltsflächen (Nasshandlingkurs und Showrooms), da diese Flächen in den nach dem Ziel des Regionalplans ohne Einschränkung geschützten Waldbestand eingreifen. Insofern verstößt dieser Teil der Planung gegen das Ziel 3 zu Kapitel 5 des Regionalplans. Zwar soll nach dem vorliegenden Antrag nur eine Teilgenehmigung ohne die Vorbehaltsflächen erfolgen, um diesen Teil der Planung später bedarfsgerecht zu errichten. Im Antrag heißt es dazu, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG vorliegen, da nach den Untersuchungen der Gutachter und Fachingenieure des Antragstellers auch die Gesamtanlage genehmigungsfähig ist. Dieses wird wegen der Waldinanspruchnahme und der Unvereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung bestritten.

Auch die jetzt beantragte Teilgenehmigung führt zu - allerdings etwas geringeren - Eingriffen in den im Regionalplan dargestellten Wald. Insofern bestehen Bedenken, dass die beantragte Teilgenehmigung mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist.

2. Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutzwürdig - auch ohne Unterschutzstellung

Das ehemalige Militärdepot „Bilster Berg“ ist relativ gut in die Landschaft integriert, die Umgebung des Geländes ist sehr gut für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.

Das ehemalige Militärgelände weist - neben den Gebäuden und Straßen - schutzwürdige Wald- und Grünlandbereiche auf (hoher Anteil bodenständiger Laubwald, z.T. Kalkbuchenwald, und artenreiches Magergrünland, Brachen). Eine hohe faunistische Bedeutung hat das Gelände für Vogelarten, insbesondere Arten der halboffenen Landschaft, Waldränder, lichten Wälder (u.a. Baumpieper, Rotmilan) sowie für Amphibien und Fledermäuse. Auch floristisch hat das Gebiet eine hohe Bedeutung (u.a. Orchideenvorkommen).

Das Gebiet des ehemaligen Militärdepots ist deshalb eindeutig als für den Naturschutz sehr hochwertig und schutzwürdig zu bewerten. Lediglich die militärische Nutzung hat dazu geführt, dass die Fläche im Regionalplan nicht als Bereich zum Schutz der Natur und durch die Landschaftsbehörden nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist.

Insofern besagt die im Erläuterungsbericht herausgestellte nicht vorhandene Schutzgebietsausweisung (Erl., S. 4) nichts über die Naturschutzwürdigkeit des überplanten Bereiches.

Unvereinbarkeit mit Zielen des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge

Bei der Standortbeschreibung im Erläuterungsbericht und der Auflistung der betroffenen bzw. nicht vorhandenen Schutzgebiete fehlt der Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“, in dem der Bilster Berg liegt.

Nach § 27 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Naturparke „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern“.

Nach § 27 Absatz 2 sollen „Naturparke entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden“.

Diese Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind offensichtlich nicht mit dem Projekt Test- und Präsentationsstrecke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vereinbaren.

Diese Unvereinbarkeit mit den Zielen des Naturparks verdeutlichen auch die vom Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ veröffentlichten Ziele und Leitvorstellungen zur Pflanzen- und Tierwelt (Lebensräume von Wildkatze, Schwarzstorch, Uhu, Kolkrahe, Rotmilan, elf bestandsgefährdete Fledermausarten etc.), zur Erholungsnutzung („Wunderbares Wanderland“, „Schönheit des Naturparks in Ruhe erleben“), zu den Gesundheitsfunktionen und der hohen Landschaftsästhetik ("Heilgarten Deutschlands").

„Natur tut gut“ – ein weiteres Motto des Naturparks – aber nur solange im Naturpark nur landschafts- und naturverträgliche Entwicklungen erfolgen und Vorhaben wie die der Test- und Präsentationsstrecke nicht zugelassen werden.

3. Konflikte mit dem Artenschutz

3.1 Angaben in Planunterlagen nicht überprüfbar

Die Angaben in den Planunterlagen zur Erfassung der Fauna und Flora können nicht abschließend bewertet werden, da die Planoffenlage und Beteiligungsfrist im Winterhalbjahr erfolgt und somit Kontrollen von Angaben zu Biotopen, Pflanzen, Pflanzengesellschaften, Tierartenvorkommen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich sind. Hinzu kommt die Unzugänglichkeit des Geländes durch die vollständige Einzäunung.

Die anerkannten Naturschutzverbände fordern, dass Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände ein Zugang zum Gelände im Jahr 2011 ermöglicht wird, damit die Datenangaben aus den Antragsunterlagen im Verlauf der Vegetationsperiode und Brut-/Laichzeiten überprüft werden können. Den Naturschutzverbänden ist danach Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme und Einwendung zu geben. Es wird gefor-

dert, dass die Entscheidung über die Genehmigung mindestens bis zum Herbst 2011 ausgesetzt wird.

In den Unterlagen wird häufig auf Ergebnisse des Gutachtens „Grüne Mühle 2007“ verwiesen (so im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2010 i.V. mit Umweltbericht / Artenschutz 2007). Dieses faunistische Fachgutachten liegt den Naturschutzverbänden nicht vor, so dass eine Bewertung und Einwendung zu der faunistischen Kartierung (Erfassungsmethoden, u.a. Anzahl und jahreszeitliche Verteilung von Kartierungen, Methodenwahl) nicht erfolgen kann. Sofern Mängel aus den offen gelegten Unterlagen erkennbar sind, werden diese im folgenden Abschnitt 3.2. benannt. Die Naturschutzverbände fordern, dass Ihnen die Gutachten zur Erfassung von Flora und Fauna vollständig vorgelegt werden und Ihnen ergänzend Gelegenheit zur Stellungnahme und Einwendung gegeben wird.

3.2 Mängel der Bestandsaufnahmen

Auf Grundlage der in den Antragsunterlagen vorgelegten Planunterlagen ist festzustellen, dass die Bestandsaufnahme der Tierwelt unvollständig ist und insbesondere für eine artenschutzrechtliche Genehmigung keine ausreichende Grundlage darstellt.

Bei den Amphibien ist offensichtlich keine systematische Kartierung erfolgt. Dieses betrifft auch die **Geburtshelferkröte** (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie). Nach den Unterlagen ist keine detaillierte Untersuchung des Vorkommens der Geburtshelferkröte erfolgt (Datenblatt Geburtshelferkröte, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ergänzung 2010, S. 10). Im Umweltbericht / Artenschutz vom Juni 2007 wird auf „Zufallsfund“ (Tabelle, S. 7) bzw. zwei Zufallsfunde in tiefen Fahrrinnen verwiesen (Kap. 4.3, S. 21). Dieses Defizit ist nicht nachzuvollziehen, da im Zeitraum 2007 bis 2010 ausreichend Zeit für eine systematische Erfassung gewesen wäre.

Zur **Haselmaus** heißt es Umweltbericht / Artenschutz vom Juni 2007, dass ein Vorkommen nicht auszuschließen ist (S. 6). Auch hier hat es bis 2010 keine Untersuchung gegeben.

Auf die Defizite bei der Bestandsaufnahme von Geburtshelferkröte und Haselmaus haben die Naturschutzverbände im Übrigen bereits in ihrer Stellungnahme vom 22.8.2006 (!) zum Erörterungstermin zur Regionalplanänderung hingewiesen.

Bei den **Fledermäusen** ist offensichtlich keine systematische Bestandsaufnahme von Quartieren erfolgt (Umweltbericht / Artenschutz vom Juni 2007, S. 20). Dieses wäre aber sowohl für die Quartiere in den Gebäuden als auch den Bäumen (Baumhöhlen, Baumspalten) als Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung zwingend erforderlich gewesen.

Anscheinend erfolgte die Kartierung der Fledermäuse nur durch Detektornachweise (so im Umweltbericht / Artenschutz vom Juni 2007 Anhang 2, S. 1). Eine sichere Artenerkennung ist dabei nicht nur - wie in den Unterlagen genannt - bei Großer und Kleiner Bartfledermaus unmöglich (Anhang 2, S. 1 Umweltbericht / Artenschutz), auch ist so keine sichere Unterscheidung der *Myotis*-Arten möglich. Ergänzende Erfassungen, unter anderem durch Netzfänge, wären erforderlich gewesen.

Im Umweltbericht / Artenschutz vom Juni 2007 (Tab. S.6) wird zur **Wildkatze** auf sporadische Meldungen aus dem östlichen Westfalen verwiesen, es gäbe aber keine stabile Population und somit „keine Relevanz“. Zum einen hätte artenschutzrechtlich auch das Vorkommen eines Einzeltiers und einer nicht stabilen Population eine Relevanz, zum

anderen werden neuere fachliche Hinweise nicht beachtet, die eine genauere Untersuchung im Plangebiet und Umgebung erforderlich machen.

In der Presse ist mehrfach über Wildkatzenvorkommen im Kreis Höxter berichtet worden (u.a. WDR-Lokalzeit 11.03.2008, Neue Westfälische vom 30. Juli 2008).

In einer Veröffentlichung¹ kommt LIEBELT (2008) zum Fazit: *Durch die seit Jahren regelmäßigen glaubhaften Beobachtungen von Wildkatzen (z. T. mit Jungen) und durch die beschriebenen Totfunde ist davon auszugehen, dass die Wildkatze im Kreis Höxter und darüber hinaus in einer kleinen Population bodenständig ist. Der bisherige Kenntnisstand lässt den Schluss zu, dass mehr oder weniger im gesamten Kreisgebiet Höxter mit Wildkatzen gerechnet werden muss. Dies bezieht sich zwar vor allem auf die Waldgebiete und die dazwischen liegenden Offenlandbereiche im nördlichen Kreisgebiet und auf die Egge, es ist aber nicht auszuschließen, dass sich Wildkatzen auch in offeneren Landschaften aufhalten, sofern genügend Deckung durch Hecken, Feldgehölze oder hochwüchsige krautige Vegetation wie Brachen, hohes Getreide oder Maisfelder vorhanden ist.*

Die Einschätzung in den Planunterlagen zur nicht gegebenen Relevanz eines möglichen Wildkatzenvorkommens im Raum Bilster Berg hätte also spätestens nach den Veröffentlichungen im Jahr 2008 korrigiert und ergänzende Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Dieses umso mehr, als der Bilster Berg ein gut geeignetes Biotop für die Wildkatze bietet.

Da auch das LANUV die Verbreitungskarten zur Wildkatze in ihrer Übersicht der planungsrelevanten Arten überarbeitet hat, hätte die Frage der Wildkatze bei Abfrage der Infosysteme erkannt und abgearbeitet werden müssen. Bei der erforderlichen Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind sämtliche - ggf. auch weitere unveröffentlichte Nachweise von Wildkatzen - auszuwerten und in die Bewertung der Bedeutung des Raumes Bilster Berg als Lebensraum der Wildkatze einzubeziehen.

Aktuell gibt es noch nicht sicher bestätigte Hinweise auf ein mögliches **Luchs**-Vorkommen im Bereich des Bilster Berges. Dabei handelt es sich um weiter zu prüfende Sichtbeobachtungen und die Funde gerissener Tiere, die für den Luchs arttypische Merkmale aufwiesen. Auch wenn eine sichere Bestätigung für ein Vorkommen des Luchses nicht möglich war, muss diesen Hinweisen im Rahmen der ohnehin erforderlichen Überarbeitung des artenschutzfachlichen Beitrags nachgegangen werden. Dieses umso mehr, da der Bilster Berg im Aktivitätsraum des im Bereich Marienmünster sicher nachgewiesenen Luchsvorkommens liegt.

Auch bei den Vogelarten fehlen Angaben zur der Erfassungsmethodik. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass offensichtlich nur eine geringe Anzahl an Dämmerungsbegehungen stattgefunden hat und deshalb ein sicherer Brutnachweis vom Waldkauz nicht möglich ist (Umweltbericht / Artenschutz 2007, S. 17). Dieses ist ein Hinweis auf eine zu geringe Anzahl an Erfassungstagen /-zeiten, eine abschließende Bewertung zu der Methodik kann erst nach der Vorlage des faunistischen Gutachtens erfolgen.

Die Angaben zu den Rote-Liste-Vogelarten im Umweltbericht /Artenschutz (2007, Anhang 1) sind nicht aktuell, da die dort gemachten Angaben zur Gefährdung der Vogelarten aus der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen von 1997 stammen. Seit Dezember 2008 liegt für NRW eine neue Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten vor. In der Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (2010) und des LBP (2010) fehlen hierzu Aktualisierungen auf Grundlage der neuen

¹ Ralf Liebelt: Neuere Nachweise der Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER 1777) im Egge-Weser-Gebiet, in: Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 20 (2008) 135-143,

Roten Liste. Dieses ist für die artenschutzrechtliche Prüfung aber dringend geboten, da als planungsrelevante Vogelarten alle Arten der Roten Liste gelten (dabei sollten auch regional abnehmende Arten mit erfasst werden). Im Rahmen der Eingriffsregelung müssen die Gefährdung und Seltenheit von Arten bei der Beurteilung des Eingriffs berücksichtigt werden. Bei den in Anhang 1 zum Umweltbericht / Artenschutz (2007) genannten Vogelarten haben sich bei fast allen Arten Veränderungen durch die neue Rote Liste ergeben. Bei 8 Arten ergibt sich durch die neue Rote Liste für das Weserbergland eine stärkere Gefährdung. Es ist auch zu prüfen, ob durch neu in die Rote Liste NRW bzw. Weserbergland aufgenommene Arten weitere „planungsrelevante“ Arten in die Prüfung einzubeziehen sind.

Als **Fazit ist zu den Mängeln bei der Bestandsaufnahme** festzuhalten, dass diese schwerwiegend sind, da es sich sämtlich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt, für die eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen muss. Eine vollständige und aktuelle Bestandsaufnahme ist hier eine zwingend erforderliche Grundlage. Ob es weitere Defizite bei der erfolgten Methodik der Bestandsaufnahmen gibt, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden, da detaillierte Angaben zu den Methoden der Kartierungen nicht enthalten sind.

In jedem Fall erfordern die aufgezeigten Defizite ergänzende Bestandsuntersuchungen im Jahr 2011 und eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens.

3.3 Mängel des CEF-Maßnahmenkonzeptes

So genannte CEF-Maßnahmen vermeiden nur dann ein Befreiungsverfahren, wenn die Maßnahmen in engem räumlichen Zusammenhang zur beschädigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen und zu dem Zeitpunkt verfügbar und in vollem Umfang wirksam sind, zu dem die eigentlich verbotene Handlung vorgenommen wird. Die Identität der Lebensstätte muss also ohne „time-lag“ gewahrt sein – der bloße „räumliche Zusammenhang“ reicht nicht aus. Dies trüfe zum Beispiel zu, wenn ein neu angelegtes Kleingewässer vor der Zerstörung eines bestehenden Laichgewässers des Kammmolchs durch den Neubau einer Straße in der Lage ist, die am alten Standort gefährdete Population nachweisbar aufzunehmen.

Während der räumliche Zusammenhang für die geplanten CEF-Maßnahmen am Bilster Berg in Teilen bestätigt werden kann, fehlt es an einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Maßnahmen, damit sie zum Zeitpunkt der Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch vorhanden und vollumfänglich ihre Lebensraumfunktion übernehmen können. Der angegebene Baubeginn 02/2011 und die Inbetriebnahme der Teststrecke im Jahr 2012 (Erläuterungsbericht S. 11) und der Beginn der CEF-Maßnahmen im Herbst 2010 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2010, S. 7) stellen einen so kurzen zeitlichen Vorlauf für die CEF-Maßnahmen dar (in welchem Umfang tatsächlich schon eine Umsetzung erfolgt ist, wäre noch kritisch zu prüfen), dass ein Baubeginn in 2/2011 mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren ist. Keines der Biotop wird nach dem Winterhalbjahr 2010/2011 bereits eine ausreichende Entwicklung aufweisen, nur wenige Biotop werden nach einer Vegetationsperiode - also im Herbst 2011 - schon die Funktionen einer neuen Lebensstätte übernehmen können, bei anderen Biotopen (z.B. Hecken oder anderen Gehölzanzpflanzungen) ist sogar ein mehrjähriger Vorlauf erforderlich.

Im Umweltbericht /Artenschutz vom Juni 2007 wird verschiedentlich auf die Frühzeitigkeit der CEF-Maßnahmen hingewiesen, beispielsweise bei der Schaffung von Bruthabitaten für den Schwarzspecht (S. 16). Konkrete Vorgaben für den zeitlichen Vorlauf der

Maßnahmen fehlen jedoch, wären für die Genehmigung aber erforderlich, um ein zeitlich abgestimmtes Konzept zwischen der Umsetzung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen und den Baubeginn einzelner Projektabschnitte vorzugeben.

Es fehlt eine Darstellung und Bewertung der Lärmauswirkungen auf die benachbarten CEF-Maßnahmenflächen und eine Prüfung der Geeignetheit der Flächen insbesondere für CEF-Maßnahmen von lärmempfindlichen Arten.

Die in Kapitel 5.6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 2010 aufgelisteten CEF-Maßnahmen umfassen auch solche, bei denen durch die Anpflanzung von Gehölzen oder Waldumbau neue Habitate geschaffen werden sollen. Hierbei ist die Eignung als CEF-Maßnahmen grundsätzlich in Frage zu stellen, da dieses einen mehrjährigen Vorlauf der Maßnahmen erfordern würde, bei den in Kap. 5.6.4 genannten forstlichen Maßnahmen sogar einen langjährigen Zeitraum.

Dieses gilt beispielsweise auch für die Entwicklung von Totholz, das Baumhöhlenbewohnern (Schwarzspecht, Hohltaube, Fledermäuse) als Lebensstätte dienen soll. Diese Spechthöhlen müssen nach der Förderung von Alt- und Totholz aber erst einmal entstehen, um dann von Hohltaube oder auch Fledermäusen als Niststätte oder Quartier genutzt werden zu können. Dieses ist ein langjähriger Prozess, der nicht der Herstellung vorgezogener CEF-Maßnahmen dienen kann.

Die Naturschutzverbände fordern, dass ein zeitliches Konzept für die CEF-Maßnahmen und ein darauf abgestimmter Bauzeitenplan erstellt werden. Zusammen mit der Notwendigkeit ergänzender Bestandsaufnahmen (s. oben 3.2) ergibt sich, dass ein Baubeginn in 2011 ausgeschlossen werden muss.

Ein wesentlicher Mangel des CEF-Maßnahmenkonzeptes ergibt sich aus den Defiziten der Bestandsaufnahmen. Wenn beispielsweise die Anzahl der beeinträchtigten oder zerstörten Fledermausquartiere gar nicht bekannt ist, fehlt die fachliche Grundlage für ein CEF-Maßnahmenkonzept für die Fledermauslebensstätten.

Auch fehlt es an Kenntnissen über den Artbestand im Umfeld des Plangebietes. Dieses wäre aber erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob Arten überhaupt oder in welchem Umfang auf benachbarte Lebensräume ausweichen können.

Die Vorgaben für die Maßnahmen zugunsten des Kammmolchs sind widersprüchlich. Während im Fließtext des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (2010) eine Bauzeitenregelung genannt wird, „so dass die Beseitigung des Betonbeckens nur im Winterzeitraum erfolgt“ (S. 8), findet sich in der Tabelle zu Kammmolch und Geburtshelferkröte unter III. Vermeidungsmaßnahmen auch der Hinweis auf den Rückbau von November bis Februar, gleichzeitig aber auch eine Öffnungsklausel, wenn dieses nicht möglich ist. Dann soll der Rückbau von einer fachkundigen Person begleitet werden. Offensichtlich soll so die zeitliche Flexibilität der Bauabläufe abgesichert werden, auch unter Missachtung eigentlich notwendiger Bauzeitenbeschränkungen.

Im Rahmen eines Monitorings ist die Bestandsentwicklung des Kammmolchvorkommens beobachtet worden, wobei im Jahr 2009 nur noch drei Individuen nachgewiesen wurden und im Jahr 2010 kein Nachweis mehr erbracht wurde (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2010, S. 8). Als Ursache werden Undichtigkeiten des Betonbeckens angeführt. Da ein Monitoring nicht nur das Beobachten von Bestandsentwicklungen zur Aufgabe hat, sondern auch die Steuerung von Entwicklungen, ist es unverständlich, weshalb die Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen nur beobachtet, aber keine Maßnahmen zum Erhalt des Habitats ergriffen worden sind.

Es erfolgt nur eine überschlägige Zuordnung der CEF-Maßnahmen, die in den beiden Maßnahmeflächen südlich bzw. südwestlich des Vorhabenbereichs entwickelt werden sollen, zu einzelnen Arten oder Artengruppen, in dem allgemeine Biotopmerkmale der CEF-Maßnahmenbereiche mit den Ansprüchen von betroffenen Arten(gruppen) abgeglichen werden. Dieses erfolgt sehr pauschal. Ein Nachweis, dass für jede der betroffenen Arten im erforderlichen Umfang neue Lebensräume geschaffen werden, erfolgt nicht. Dazu fehlt es auch an grundlegenden Angaben, beispielsweise zur Größe der Mindestarealanforderungen der einzelnen Arten oder Brutpaare, um bezogen auf die Größe der beeinträchtigten Population die erforderliche Mindestfläche an neuen Habitaten zu ermitteln. Es bleibt damit unklar, ob die CEF-Maßnahmen den artenschutzrechtlichen Anforderungen zur vorgezogenen Herstellung von „Ersatzlebensräumen“ überhaupt genügen.

Die bei den CEF-Maßnahmen genannte Anzahl an Arten zeigt, dass nur für einen Teil der Arten Biotope gezielt geschaffen werden sollen. In den Kapiteln 5.6.2 bis 5.6.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in denen die CEF-Maßnahmen im Bereich des Hutewaldbereiches und durch forstliche Maßnahmen erläutert werden, finden sich zu den in Tab. 1 (ebd., S. 4-5) genannten Vogelarten Bluthänfling, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Rotmilan und Wanderfalke keine Aussagen zu Ausweichhabitaten. Bei den Fledermausarten fehlt jegliche artspezifische Zuordnung von CEF-Maßnahmen. Hinzu kommt - wie oben ausgeführt - die nicht geklärte Frage des erforderlichen Umfangs der herzustellenden Lebensräume.

Das für Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen als Ausgleich erstellte Hutewald-Konzept kann gut geeignet sein, um Biotope zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Betreuung von Rindern und Pferden auf einer großen Fläche ist aber sehr personalintensiv und erfordert hohen Sachverstand. Der detaillierten Beschreibung der Umsetzung und dauerhaften Betreuung dieses Projektes wird in den vorliegenden Unterlagen zu wenig Raum geschenkt. So gelten beispielsweise die sich aus der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung ergebenden Tierschutz-Vorschriften sowie die tierseuchenrechtlichen Belange (z.B. Kennzeichnung, regelmäßige Untersuchungen auf BHV1, Brucellose, Leukose, BVD) auch für Rinder in Hutewaldprojekten.

3.4 Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben

Das Vorliegen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergibt sich allein schon daraus, dass die CEF-Maßnahmen die Aktivierung der artenschutzrechtlichen Verbotsfolge nicht ausschließen können, weil es sich nicht um „vorgezogene Artenschutzmaßnahmen“ handelt, da es offensichtlich nicht sichergestellt ist, dass die Maßnahmen des „Risikomanagements“ die ihnen zugeordneten Wirkungen bereits im Zeitpunkt des Eingriffs (ab Frühjahr 2011) in vollem Umfang entfalten.

Nur beim Kammmolch ist – bei entsprechenden zeitlichen Vorläufen und Kontrollen in einem Monitoring – die Konzeption der CEF-Maßnahme plausibel und umsetzbar. Bei der Geburtshelferkröte ist die Wirkung des Arten-Risikomanagement dagegen mit vielen Fragezeichen versehen. Zunächst ist auf den unbekanntem Artenbestand hinzuweisen, dann müsste die Anlage des Laichgewässers um weitere Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Landlebensräume ergänzt werden (vegetationsarme Flächen).

Bei den Fledermausarten kann nicht unter Verweis auf CEF-Maßnahmen der Verbotsstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da aufgrund der fehlenden Erfassung der Quartiere der Umfang der Beeinträchtigungen nicht bewertet und somit auch keine CEF-Maßnahmenkonzeption begründet werden kann.

Weitere Gründe, die einer Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der geplanten Eingriffe im Jahr 2011 entgegenstehen, sind die mittelfristige bis lange Dauer der Herstellung von neuen Nahrungshabitaten und insbesondere Baumquartieren (s. Bedenken unter 3.3. zu den waldbaulichen Maßnahmen, Alt- und Totholzentwicklung und deren fehlende Eignung als CEF-Maßnahmen für einige der Vogelarten wie Hohltaube, Schwarzspecht sowie Fledermausarten).

Des Weiteren sind bei mehreren Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt, da Beeinträchtigungen nicht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können und keine geeigneten vorgezogenen CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können.

Bei der Geburtshelferkröte sind aufgrund des ungeklärten Bestandes die Tötung von Individuen und die Zerstörung weiterer über die Zufallsfunde hinausgehender Lebensstätten nicht auszuschließen. Die CEF-Maßnahme „Kammolchgewässer“ ist allenfalls für die in dortiger Nähe festgestellten Zufallsfunde geeignet, es fehlt zudem an der Entwicklung geeigneter Landlebensräume (s. unter 3.3).

Bei Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus werden durch die Baumassnahmen potentielle Quartierbäume und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die Durchführung geeigneter CEF-Maßnahmen ist nicht möglich. Die in den Unterlagen genannten CEF-Maßnahmen erfüllen nicht die fachlich-rechtlichen Anforderungen, nach denen die Maßnahmen vor dem Eingriff durchgeführt werden müssen und die Identität und volle Funktionsfähigkeit der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt sein muss.

Bei zahlreichen der Vogelarten sind die Verbote der Beschädigung von Nestern und das Störungsverbot, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, erfüllt. Dieses wird teilweise im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2010) selbst eingeräumt (s. Tab. 1, S. 4). Dabei werden in der Beurteilung die neu geschaffenen CEF-Ausweichhabitate angeführt. Auf die bereits zuvor geäußerten Kritikpunkte an der ungeklärten Größe dieser zu entwickelnden Lebensräume auf Grundlage von Mindestarealgrößen von Brutrevieren wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Betroffenheit auch größerer Bestände handelt, wie beispielsweise beim Baumpieper (25 Brutpaare), Bluthänfling (11), Goldammer (31) oder Neuntöter (14).

Bei einigen Vogelarten wird bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen die Auswirkungen des Lärms auf dem Teststreckengelände nicht ausreichend berücksichtigt. So soll bei der Hohltaube die Bruthöhle im Wald auf dem Gelände zwar nicht direkt zerstört werden. Aufgrund der Lärmempfindlichkeit der Hohltaube ist aber eine Aufgabe der Bruthöhle wahrscheinlich (anders die Bewertung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 2010, Tab. 1, S. 4).

Es ist für mehrere Arten eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich. Dabei müssen folgende Ausnahmeoptionen kumulativ erfüllt sein:

1. Populationen der betroffenen Arten müssen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
2. es darf keine anderweitige zufrieden stellende Lösung vorliegen,
3. Allgemeinwohlgründe (bei Vogelarten nur Interessen der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Flugverkehrs oder zur Abwendung erheblicher Schäden, bei Anhang IV-Arten auch zwingende wirtschaftliche oder soziale Gründe des öffentlichen Interesses).

Zur ersten Ausnahmevoraussetzung fehlen Angaben zum Erhaltungszustand der Arten (insbesondere der lokalen Populationen). Nach der Bewertung des LANUV für das Land NRW ist aber schon für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Große Bartfledermaus von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen, bei den Vogelarten u.a. für Rotmilan und Wachtel. Dabei ist der Zustand der lokalen Populationen noch zu klären und es bestehen erhebliche Zweifel, ob gefährdete Arten der Roten Liste überhaupt als in einem guten Erhaltungszustand bewertet werden können, wie dieses nach der so genannte „Ampelbewertung“ des LANUV erfolgt.

Die Ausnahmevoraussetzung der Allgemeinwohlgründe ist bei den Vogelarten nicht gegeben. Bei den Anhang IV-Arten ergeben sich aus den Antragsunterlagen keine Anhaltspunkte, die zwingende wirtschaftliche Gründe belegen könnten.

Vorgezogene Abbrucharbeiten nur unter Beachtung des Artenschutzes

Bei Abbrucharbeiten auf dem Gelände (eine Abbruchgenehmigung nach § 63 BauO NRW ist gestellt, Erläuterungsbericht S. 9) - muss darauf geachtet werden, dass weiterer Abriss nicht - wie im Herbst geschehen - über eine unabhängig vom immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufende Abrissgenehmigung im Vorfeld geschieht. In den einzelnen Bunkern, die abgerissen werden sollen, ist das Vorkommen von Fledermausarten beschrieben, so dass hier wie auch bei allen anderen Gebäudeabrissen eine artenschutzrechtliche Prüfung und Genehmigung vorab einzuholen ist. Je nach der Funktion der Quartiere (Winterquartier, Zwischenquartier, Wochenstuben) müssen für Abrissarbeiten jahreszeitliche Beschränkungen beachtet werden.

4. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Hinsichtlich der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) – Stand Oktober 2010 - genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist zu kritisieren, dass entgegen der Ziele der Regionalplanung der zentrale Waldbestand des Geländes, der im Regionalplan nicht als GIB dargestellt ist, teilweise überplant wird (s. oben unter 1.). Der im LBP genannte „weitgehende“ Erhalt ist mit dem Ziel 3 zu Kapitel 5 nicht zu vereinbaren, da dort für den Wald aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung insbesondere für streng geschützte Arten als Ziel die Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung des Waldbereichs festgesetzt ist und dieses ohne Einschränkungen!

Andere im Kap. 2.1 des LBP aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind wegen der fehlenden Bestandsdaten derzeit gar nicht umsetzbar. Wie sollen Quartiere der Fledermäuse vor Abbruch- und Rodungsarbeiten kontrolliert werden, wenn diese gar nicht erfasst worden sind?

Da auch für die Abarbeitung der Eingriffsregelung eine gründliche und vollständige Erfassung von Flora und Fauna erforderlich ist, schlagen die unter 3.2 aufgezeigten Mängel bei den Bestandsaufnahmen auch auf den LBP durch.

Bei der Eingriffsbewertung werden nur Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aber nicht auf die landschaftsbezogene Erholung erfasst und bewertet. Die landschaftsbezogene Erholung ist aber ebenso wie das Landschaftsbild als „Schutzgut“ in der Eingriffsregelung zu erfassen und zu bewerten. In den Methoden zur Eingriffsregelung finden sich hierzu auch entsprechende Kriterien wie „Eigenart“, „Natürlichkeit“ sowie „Gerüche und Geräusche“ (vgl. u.a. ARGE Eingriff – Ausgleich). In der UVS ist unter den zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt worden, dass „für das Umfeld der Vorhabenfläche mit einer besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ...es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ruhigen Erholung sowohl durch den Betrieb der Strecke als auch durch den An- und Abfahrtsverkehr auf der Zufahrtsstraße (kommt)... Betroffen sind vor allem die unmittelbar angrenzenden Waldflächen und das für Erholungszwecke genutzte Wegenetz.“ Angesichts dieser UVS-Ergebnisse, der Lage des Vorhabens im Naturpark Teutoburger Wald /Eggegebirge und der Lärmproblematik einer Teststrecke ist die Berücksichtigung der Erholung in der Eingriffsbilanzierung unverzichtbar.

Die Bilanzierung beinhaltet Faktoren zur Ermittlung der Eingriffsintensität, die nicht geeignet sind, für die Beeinträchtigung von überbauten Lebensräumen einen Ausgleich in dem erforderlichen Umfang zu ermitteln. So wird für Aufschüttungen und Erdwälle nur ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,4 berechnet (LBP S. 13). Dieses führt bei den durch Erdwälle zerstörten Biotopen wie Extensivgrünland (21.000 m²) und Hecken (5.6000 m²) zu einem fachlich-rechtlich nicht vertretbaren Kompensationsdefizit.

5. Lärm

Angesichts der Bedeutung des Bilster Bergs und seiner Umgebung für den Naturschutz einschließlich der Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben im Naturpark Teutoburger Wald /Eggegebirge stellt die Lärmbelastung durch den Betrieb der Teststrecke eine schwerwiegende Beeinträchtigung und Schädigung von Natur und Landschaft dar.

Immissionsrichtwerte für Kurorte anwenden

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass bei den zugrunde gelegten Immissionsrichtwerten für den Kurort Bad Hermannsborn ein Immissionsrichtwert von 55 dB (A) sowie für Nieheim als anerkannter Luftkurort mit dem Erholungsgebiet "Lehmkuhle" 50 dB (A) vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um die Richtwerte für Allgemeine bzw. Reine Wohngebiete. Für diese Gebiete sowie für das Altenheim in Nieheim müsste dagegen gemäß 6.1 der TA Lärm jeweils der Richtwert von 45 dB (A) gelten. Auch für den Kurort Bad Hermannsborn ist lt. Gutachten der Immissionsrichtwert 55 dB(A) angegeben. Hier ist ebenfalls die Einhaltung des Richtwertes von 45 dB(A) zugrunde zu legen.

Sollte dieser Richtwert für Kurorte nicht einzuhalten sein, so kann die Teststrecke nicht in der geplanten Form realisiert werden!

Berücksichtigung aller Lärmquellen

In den Antragsunterlagen wird für alle Betriebsarten nur der Lärm berücksichtigt, der auf der Strecke durch Fahrzeugbewegung entsteht. Beim Streckenbetrieb zusätzlich erzeugter Lärm z.B. durch zuliefernde Fahrzeuge, Besucherverkehr, Arbeiten in den Autowerkstätten, über Lautsprecher verstärkte Ansagen, Luftverkehr durch anreisende Hubschrauber etc. fanden keine Berücksichtigung. Dieses ist unzureichend: Bei der Prognostizierung des Lärmes müssen solche "parallel entstehenden" Geräusche berücksichtigt werden.

Verzicht auf Sonderbetriebstage

Darüber hinaus ist den Unterlagen zu entnehmen, dass 18 Sonderbetriebstage beantragt werden, dagegen lässt Abschnitt 7.2 der TA Lärm nicht mehr als 10 Tage pro Jahr als seltene Ereignisse zu. Inwieweit die Sonderbetriebstage grundsätzlich mit dem Kurbetrieb bzw. dem Betrieb von Pflegeeinrichtungen kompatibel sind, ist nicht untersucht worden. Außerdem ist selbst für Sonderbetriebszeiten an Werktagen keine Mittagspause beschrieben worden. Gerade in der Mittagszeit sollten private Haushalte, Hotelgäste, Senioren in Altenwohneinrichtungen, Kurgäste etc. ein schutzwürdiges Interesse an lärmfreier Zeit haben.

Wegen des besonderen Schutzbedürfnisses von Natur und Landschaft im Naturpark sowie der betroffenen Kurorte fordern die Naturschutzverbände keinen Sonderbetrieb zuzulassen.

Dieses ist dem Antragsteller offensichtlich auch wirtschaftlich zumutbar. Bei der Beratung der Vorlage bzgl. des Verfahrens zur Genehmigung der Anlage nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz im Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt der Stadt Bad Driburg vom 25.11.2010 ist in der öffentlichen Vorlage zu lesen, "der Betrieb der Strecke kann aber auch ohne solche Sonderbetriebstage wirtschaftlich erfolgen".

Lärmmedizinische Bewertung überarbeiten

Die Naturschutzverbände stellen in Frage, dass der zu erwartende Lärm in weiten Teilen mit der Dauerbelastung von Verkehrslärm z.B. an Hauptverkehrsstraßen vergleichbar ist. Diese ist aber in der Bewertung der Lärmauswirkungen erfolgt, so in Lärmmedizinischen Stellungnahme zur Bewertung der Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs der „Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg Drive Resort“.

Eine Lärmquelle, die sich unwillkürlich einstellt und dann in Abhängigkeit vom Fahrzeugtyp, dem Fahrstil des jeweiligen Fahrers und besonders dem jeweiligen Streckenabschnitt unterschiedlichste, "unvorhörbare" Geräusche und Lärmpegel induziert, muss als besonders kritisch und schädigend betrachtet werden.

Im Lärmmedizinischen Gutachten wird in Kapitel 5 unter "Weitere negative Wirkungen von Lärm" kurz auf die negative Wirkung des Lärms bzgl. der Beeinflussung der Erholung und des Aufenthaltes in Erholungsgebieten eingegangen. Dieses Kapitel schließt mit der Feststellung: "Schutzbedürftige Bereiche, wie Schulen, Kindergärten, Altenpflegeheime scheinen in dem Bereich Bilster Berg nicht vorhanden oder nicht betroffen zu sein. Deshalb wird in der lärmmedizinischen Stellungnahme nicht darauf eingegangen." Dieses ist aber gerade nicht der Fall. Die lärmfreie Erholung ist für den Fremdenverkehr in und um Nieheim und die Kureinrichtung in Bad Hermannsborn von entscheidender Bedeutung. Auch sind Schulen, Kindergärten und das Altenheim Sankt Nikolaushospital in Nieheim betroffen.

Die Lärmmedizinische Bewertung des Vorhabens sollte deshalb überarbeitet und ergänzt werden.

Das Lärmmedizinische Gutachten stammt vom 6.12.2010, die Offenlage begann dagegen schon am 3.12.2010. Dieses stellt einen Verfahrensfehler dar, da alle Unterlagen zu Beginn der Offenlage ausliegen müssen und die Planunterlagen nicht im Verlauf des Offenlagezeitraums ergänzt werden dürfen.

Verkehrsaufkommen höher als angegeben

Die Naturschutzverbände haben erhebliche Zweifel an dem im Antrag zugrundegelegten Verkehrsaufkommen. Dieses wird im Folgenden ausführlich begründet:

An- und Abreise (zu S. 14 Erläuterungsbericht)

Ausgegangen wird von einem Verkehrsaufkommen bzw. einer Belastungszahl (der Zuwegung zum Gelände – Privatstraße) von 35 bzw. 70 Fahrzeugen täglich². Dies erscheint zu gering, denn die Verkehrsströme setzen sich aus verschiedenen Quellen zusammen:

1. Personalbewegungen
2. Ver- und Entsorgung
3. An- und Abtransport der Test- und Präsentationsfahrzeuge (Selbstfahrer oder Transportfahrzeuge)
4. Nutzer des "Bilster Berg Drive Resort" (z.B. Seminarteilnehmer)
5. Gäste des "Bilster Berg Drive Resort" (z.B. bei Präsentationen)
6. Sonstige (Post- und Paketdienste, Catering, Einsatzfahrzeuge z.B. der Feuerwehr)

Die vorgehaltenen 308 Stellplätze (2.6.8, S. 19) weisen darauf hin, dass durchaus größere Veranstaltungen vorgesehen sind, bei den Erläuterungen "zu 5." wird im Schnitt von weniger Gastfahrzeugen ausgegangen.

zu 1. Es werden 13 feste Mitarbeiter prognostiziert und 10 bis 15 temporär beschäftigt sein³. Fahrgemeinschaften der Festmitarbeiter angenommen, so werden doch mindestens 10 Fahrzeuge unterwegs sein; die temporären Mitarbeiter aus verschiedenen Servicebereichen werden relativ mobil sein und somit voraussichtlich mehr Verkehr verursachen⁴. Über das Jahr verteilt sind hier niedrig gerechnet täglich 20 Fahrzeuge personalbedingt anzusetzen. (20 F * 365 Tage = **7.300 F / a**)

zu 2. Hierunter sind alle Fahrten bzgl. der Energieversorgung (Tankwagen, Schornsteinfeger, Telekommunikation u.v.m.) sowie der Abfallbeseitigung (Müll, Abwasser etc.) zusammengefasst. Es werden 3 Fahrzeuge pro Woche angenommen. (3 F * 365 Tage = **1.095 F / a**)

zu 3. Gemäß Aussagen des Betreibers⁵ sind verschiedene Veranstaltungen (Fahrzeug-Neuvorstellungen, Produktpräsentationen, Messen und Ausstellungen, Motorsportveranstaltungen etc.) vorgesehen. Dies erfordert den An- und Abtransport auch von Fahrzeugen. Die Frequentierung ist von der Akzeptanz des Projektes abhängig; bei angenommenen fünfundzwanzig Veranstaltungen (ca. Hauptsaison 1 / Woche, Nebensaison 1 / alle 3 Wochen) können unter Berücksichtigung der Begleitpersonen / -fahrzeuge⁶ pro Event 50 Fahrzeuge angenommen werden. (50 F * 365 Tage = **18.250 F / a**)

zu 4. Gemäß Aussagen des Betreibers⁷ sind verschiedene Veranstaltungen (Incentivs, Gemeinschaftstreffen, Schulungen etc.) geplant. Angenommen werden können Wochenendseminare (25 Stk. je 2 Tage / Jahr), Wochenseminare (10 Stk. je 5 Tage / Jahr) und Events wie z.B. Oldtimertreffen (8 Stk. je 2 Tage / Jahr). Dies wären ca. 116 Veranstaltungstage mit angenommenen durchschnittlich 20 Teilnehmern. Bei der Klientel ist eher nicht von Fahrgemeinschaften auszugehen, so dass mit 15 Fahrzeugen pro Veranstaltungstag gerechnet werden könnte. (15 F * 116 Tage = **1.740 F / a**) Hinzu gerechnet werden müssen die Nutzer der verschiedenen Parcoure und Teststrecken (5 F * 365 Tage = **1.825 F / a**)

zu 5. Je nach Veranstaltung⁸ und Bewerbung kann von einer Gästezahl zwischen 50 und 1.000 ausgegangen werden. Angenommen werden 15 Veranstaltungen mit im Mittel 300 Personen bzw. 250 Fahrzeugen (250 F * 15 Tage = **3.750 F / a**).

zu 6. Die einzelnen Werkstätten, Präsentationen und Büros benötigen Material, welches von verschiedenen Unternehmen angeliefert wird; es kann von mindestens 5 Fahrten pro Tag aus-

² Grundsätzlich zu klären wäre, ob es sich um Fahrten (einmal hin und einmal rück entsprechend 2 Fahrten oder "Fahrzeugaufkommen" (die zwei Fahrten für Hin- und Rückweg zählen nur einmal) handelt.

³ Kap. 2.3 des Erläuterungsberichts

⁴ Z.B. verursacht ein Bewirtungstermin mittels Caterer zunächst eine Hin- und Rückfahrt für die Lieferung und dann erneut für die Rückholung des Geschirrs etc.

⁵ u.a. <http://www.bilster-berg.de/>

⁶ Es ist davon auszugehen, dass hochpreisige Präsentationsartikel und Neuheiten von Technikern / Dekorateur etc. betreut werden; div. Vor- und Nachbereitungen sind nötig.

⁷ u.a. <http://www.bilster-berg.de/>

⁸ <http://www.bilster-berg.de/nutzungskonzept/private-veranstaltungen.html>

gegangen werden ($5 F * 365 \text{ Tage} = 1.825 F / a$). Für hoheitliche Aufgaben (Polizei, Feuerwehr, THW, Förster etc.) wird durchschnittlich eine Fahrt täglich angenommen ($1 F * 365 \text{ Tage} = 365 F / a$). Nicht zu unterschätzen ist das Catering (vom Pizzabringdienst bis zur gehobenen Gastronomie); in Anlehnung an die Seminare, Veranstaltungen⁹ und auch für die Versorgung der Mitarbeiter¹⁰ werden über 1.000 Fahrzeuge angenommen ($3^{11} F * 116 \text{ Tage} = 348 F / a$ und $2 F * 365 \text{ Tage} = 730 F / a$)

Die für An- und Abreise vom Betreiber prognostizierten 21.350 Fahrzeuge¹² stehen im Widerspruch zu den oben grob ermittelten von 37.228. Dies ist eine Abweichung von rund 75 % nach oben.

Innerbetrieblicher Fahrzeugverkehr

Fahrten für Hin- und Rücktransport der Fahrzeuge sind in 2.4.2 enthalten; es wird angenommen, dass es sich hier um die Fahrten auf der Teststrecke handelt (Grundlage für Lärmschutzgutachten). Ansonsten gilt das 75 % mehr an Fahrten unter 2.4.2.

Aufbau, Lage und Funktion der einzelnen Strecken

Im zweiten Kapitel wird die Möglichkeit der Streckentrennung erwähnt. Hierdurch soll sich das Gesamtverkehrsaufkommen nicht verändern. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil ja die Kapazitäten erhöht / verdoppelt werden. Z.B. sind jetzt auf jedem der Teilstücke getrennte Fahrversuche möglich.

In der UVS kommt man zu dem Schluss, dass weitere Ausführungen hierzu nicht von Belang seien, weil der tägliche Nutzer- und Besucherverkehr unter 20.000 PKW-Einheiten liegen werde. Dabei sind neben dem – wie zuvor dargelegten wesentlichen höheren – Verkehrsaufkommen beim Nutzer- und Besucherverkehr noch die Fahrzeuge auf der Strecke hinzuzurechnen. Im Jahresmittel werden nach Betreiberangaben (siehe z.B. Erläuterungsbericht S. 17 Pkt. 2.4.2.) durchschnittlich 47 Fahrzeuge (35 in der Neben-, 70 in der Hauptsaison) die Strecke nutzen. Diese Fahrzeuge sind aber nicht wie An- und Abreisende zu werten, sondern tragen den gesamten Tag über zur Schadstoffbelastung bei. 47 Fahrzeuge, die sich für etwa 12 Std. auf einer 4,2 km langen Strecke mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von etwa 80 km/h auf der Strecke bewegen, müssten somit etwa 11.000 Pkw-Einheiten gleichzusetzen sein. In Summe mit dem An- und Abreiseverkehr müssten schon im Durchschnitt also etwa 11.300 Pkw-Einheiten erreicht werden.

Es ist zu befürchten, dass zwar nicht im Jahresmittel, aber zu Hauptbetriebszeiten mit einer regelmäßigen Überschreitung der 20.000-PKW-Einheiten zu rechnen ist. Die Belastungen durch Luftschadstoffe sollten allein mit dem Verweis auf eine rechnerisch nicht erreichte Mindesteinheit nicht unbeachtet lassen.

6. Wasser

Die Naturschutzverbände kritisieren den Wasserverbrauch durch den Betrieb der Anlage, das Konzept zur Niederschlagsabwasserbeseitigung und den Grundwasserschutz im Geländeparcours.

Wasserverbrauch

Abwasser / Fahrzeugwäsche / -pflege

Es wird mit 5 bis 10 Fahrzeugwäschen pro Tag ($10 \text{ Wäschen} * 365 \text{ Tage} = 3.650 \text{ Wäschen}$) kalkuliert (2.6.6, S. 19). Im Antragsformular (Formular 4 Blatt 2 Seite 1) finden

⁹ Vgl. auch Punkt 4.

¹⁰ Sowohl Mitarbeiter des BBR als auch Nutzer

¹¹ Zwei Mal liefern und einmal abholen täglich

¹² Hauptsaison 245 Tage = 17.150 F & Nebensaison 120 Tage = 4.200 F

sich dagegen 2 bis 5 Wäschen (550 Liter / Tag). Hierfür wird ein Wasserverbrauch von 128 m³ angenommen (4.3.3, S. 27 und Formular 3 Blatt1 Seite 1). Bei 550 l/d und 365 Betriebstagen (vgl. 2.4.3, S. 15 – ganzjähriger Betrieb) ergeben sich nicht 128 m³ sondern 200,75 m³.

Für eine Wagenwäsche wird nach jeweiliger Berechnungsart ein Wasserverbrauch von rund 60 Litern (128.000 Liter für 3.650 Wäschen) bis zu 275 Litern (550 Liter für 2 Wäschen) pro Wäsche angenommen.

Hier liegen Widersprüche zwischen der Vorhabensbeschreibung und der Antragsstellung vor.

Darüber hinaus sind weitere Beschreibungen anzuzweifeln:

- Eine Fahrzeugreinigung nur mit kaltem Wasser ohne Zusatzstoffe ist in der Praxis nicht üblich. Bei den zu reinigenden Fahrzeugen (sicherlich ein großer Teil stark verschmutzter Fahrzeuge aus dem geplanten und für später vorgesehenen Geländeparcour) handelt es sich um Mittel- und Oberklassefahrzeuge mit zum Einen relativ großer Oberfläche und zum Anderen hochwertigen Oberflächen (Mattlacke u.ä.).
Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass für zu präsentierende Objekte und Fahrzeuge auch ein professioneller Reinigungsbedarf bestehen wird, also Reinigungs- und Pflegemittel eingesetzt werden.
Die ausschließliche Verwendung von Wasser ist daher unwahrscheinlich, die Abwasserbehandlung erfordert somit andere Kriterien.
- Die Menge des benötigten Wassers entspricht nicht den in der Praxis üblichen Reinigungsmethoden, hier ist von einem höheren Verbrauch auszugehen¹³. Dadurch erhöhen sich die anfallenden Abwassermengen¹⁴ und die Dimensionierung der Vorklärungs- und Versickerungsanlagen (Abscheider, Retentionsfilterbecken) ist zu gering.

Werden ein Wasserverbrauch pro Wäsche mit 400 Litern gerechnet und im Jahreschnitt nur drei Wäschen täglich (Mittelwert) angenommen, so ergeben sich 438 m³. Dies ist eine Abweichung von etwa 342 %!

Retentionsfilteranlage

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb im Erläuterungsbericht zum Antrag gemäß § 58 LWG-NW für den Bau einer Retentionsbodenfilteranlage im Gebiet des Vorhabebezogenen Bebauungsplan Nr. 4, Stadt Driburg vom Grundsatz der Behandlung des Niederschlagswassers der Kategorie 2 abrückt.

Außerdem ist nicht begründet, warum Dynamikflächen, Präsentationsgassen & Hauptgerade zu Flächen der Kategorie 3 wurden. Was unterscheidet diese von allen anderen so sehr, dass nur dieser sehr kleine Flächenanteil in die Kategorie 3 gelangte? Was ist z.B. mit den Flächen an den Werkstätten? Was unterscheidet die Hauptgerade von anderen Streckenabschnitten des Parcours?

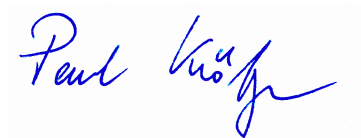
Eine Anlage, die dem Geiste des o.g. Erlasses entsprechend arbeitet, sollte aber auch bzgl. der Flächen mit Sicherheitsaufschlägen arbeiten und auch solche Flächen über eine Retentionsfilteranlage entsorgen, auf denen nur sporadisch oder mit geringer Wahrscheinlichkeit Niederschlagswasser der Kategorie 3 anfällt.

¹³ <http://www.autowebsite.de/autopflege-reinigung/autowaesche/>, bis 500 Liter pro Wäsche

¹⁴ Die Menge des verbrauchten Wassers ist mit der anfallenden verschmutzten Wassermenge gleich zu setzen, da hier keine "Verluste" entstehen.

Kein ausreichender Grundwasserschutz im Geländeparcours

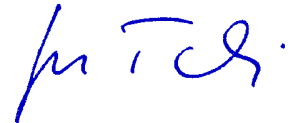
Bei den Gefahrenquellen durch den Betrieb der Strecken und getroffene Sicherheitsvorkehrungen wird bei dem Geländeparcours beschrieben, dass eine durchschnittlich 25 cm dicke Mutterbodenschicht ansteht, die im Falle eines Austretens von wassergefährdenden Stoffen einen Rückhalt bildet, bevor diese in die sensiblen Schichten des Muschelkalks und ins Grundwasser gelangen können (Erläuterungsbericht, S. 41) . Da eine Unfallwahrscheinlichkeit bei Testfahrten nicht gering ist, kann diese Schutzkonzeption nicht überzeugen.



Paul Kröfges
Landesvorsitzender des BUND



Mark vom Hofe
Vorsitzender der LNU



Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender des NABU